



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Dimex Food GmbH & Co. KG

Stand: 14.10.2023

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend „AGB“) gelten ausschließlich für sämtliche, auch künftige, Vertragsschlüsse mit der Dimex Food GmbH & Co. KG (nachstehend „Dimex Food“, „wir“).
- (2) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachstehend „Kunde“, „Sie“). Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Der ausschließlichen Geltung steht auch nicht entgegen, dass wir in Kenntnis anderslautender oder hiervon abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Dimex Food maßgebend.
- (4) Die Lieferbedingungen finden bei allen Lieferarten, insbesondere bei der Belieferung des Kunden durch die Dimex Food oder durch einen beauftragten Spediteur mit Produkten aus einem unsere Depots oder Läger Anwendung.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der Dimex Food zwecks Ausführung von Bestellungen und Lieferungen getroffen werden, sind in diesen AGB schriftlich niedergelegt.

2. Vertragspartner

Vertragspartner für alle Bestellungen und Lieferungen gemäß diesen AGB ist die:
Dimex Food GmbH & Co. KG, Im Sabel 4A | D-54294 Trier
Handelsregisternummer: HRB 4033, Registergericht: Amtsgericht Wittlich
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 149 833 340

Telefon: +49 172 6 83 04 81
E-Mail: service@dimexfood.de

3. Angebot, Bestellung, Preise

- (1) Die Angebote der Dimex Food sind stets freibleibend und unverbindlich hinsichtlich Preis, lieferbarer Menge und Lieferzeit, es sei denn, dass wir ausdrücklich etwas anderes schriftlich in unserem Angebot bestätigen sollten. Bestellungen und Aufträge bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung, die durch Lieferschein- bzw. Rechnungserteilung oder sonstige schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt. Alle Bestellungen und Aufträge stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung, bzw. der Liefermöglichkeit.
- (2) Dimex Food ist dazu berechtigt, jederzeit und ohne Ankündigung das angebotene Produkt-Sortiment zu verändern, zu erweitern oder zu reduzieren.
- (3) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann Dimex Food diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen.
- (4) Mit der Aufgabe einer Bestellung an uns erklären Sie ausdrücklich, dass die bestellte Ware für Ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist. Der Abschluss zu den vor- und nachstehenden AGB bleibt auch dann wirksam, wenn Sie als Kunde unsere Verkaufsbestätigung nicht gegengezeichnet zurücksenden.
- (5) Die Preise der Dimex Food sind immer in EURO zuzüglich der Umsatzsteuer (MwSt.) in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, zuzüglich einer ggfls. vereinbarten Zustellpauschale.
- (6) Der Kunde kann mit dem jeweiligen Standort der Dimex Food Preise für bestimmte Produkte (sog. kunden-individuelle Preise) oder Rabattsätze sowie Zahlungsziele individuell vereinbaren. Grundsätzlich ist hierfür stets eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Dimex Food zu treffen, z. B. für die Lieferung von Testbestellungen oder für die Absprache kurzfristiger Sonderaktionen und Sonderbestellungen.

4. Lieferung, Zustellung, Annahme

- (1) Der Kunde kann mit der Dimex Food Lieferungen für einzelne Bestellungen oder für regelmäßige Belieferungen während einer festgelegten Vertragslaufzeit (z.B. 1 Jahr) schriftlich vereinbaren.
- (2) Die Lieferungen an den Kunden erfolgen zu den vereinbarten Preisen und evtl. zusätzlich vereinbarten weiteren Kosten und Gebühren.
- (3) Der Tag der Lieferung wird dem Kunden mindestens drei Werktage vorher bekannt gegeben, wobei der Tag der Bekanntgabe nicht mitgerechnet wird. Umfasst die Lieferzeit mehrere Monate, erfolgt die Lieferung in monatlich ungefähr gleich hohen Mengen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (4) Die Zustellung unserer Lieferungen findet grundsätzlich montags bis freitags (außer an ortsüblichen Feiertagen, 24.12. und 31.12.) in der Zeit von 7 bis 16 Uhr statt. Abweichende Zustellzeiten sind individuell vor Beginn der Beförderung in der Bestellung/Vertrag gesondert zu vereinbaren. Eine Zustell- und Weiterleitungspflicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) besteht nicht. Abweichend vereinbarte Zustellzeiten werden dem

Kunden mit einer gesonderten Gebühr berechnet. Erforderliche Zeitfensterbuchungen oder Entladeterminvereinbarungen beim Kunden können gegen gesonderte Gebühr erfolgen. Der Kunde stellt sicher, dass er zu den vereinbarten Zustellzeiten annahmefähig ist und die Sendung sofort ohne Verzögerung entgegengenommen werden kann. Für die Zustellung sind folgende Zeiten kalkuliert: 1-5 Paletten max. 30 Minuten, 6-17 Paletten max. 60 Minuten.

- (5) Die Lieferzeiten sind als Regellieferzeiten zu verstehen und stellen in keinem Fall eine garantierte Lieferfrist dar. Normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse werden bei der Lieferzeitvereinbarung vorausgesetzt.
- (6) Die Lieferungen werden von der Dimex Food selber oder von einem von ihr beauftragten Speditionsunternehmen durchgeführt. Die Transportversicherung für die Waren gilt auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Die ADSp 2017 beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach §431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Million bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- (7) Die Erfüllung und Einhaltung der Lieferpflichten durch die Dimex Food setzt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung an uns voraus. Wir stehen in festen Vertragsbeziehungen zu unseren Lieferanten, können aber kein Beschaffungsrisiko übernehmen. Demgemäß können wir für die rechtzeitige Beschaffung der Vertragsprodukte nur einstehen, sofern wir selbst die erforderlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen, also sämtliche Zulieferungen erhalten.
- (8) Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden nicht unzumutbar ist. Wir können, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, jederzeit eine dem vereinbarten Vertragsprodukt gleichwertige Ware liefern.
- (9) Die Dimex Food wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Zulieferungen informieren.
- (10) In der Verkaufsbestätigung bzw. dem Lieferungsvertrag ist eine Abrufvereinbarung getroffen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zum Abruf innerhalb der vereinbarten Fristen und/oder in der abzurufenden Menge nicht nach, kann die Dimex Food eine Nachfrist setzen von mindestens 14 Arbeitstagen. Läuft die Nachfrist fruchtlos ab, kann die Dimex Food nach ihrer Wahl entweder vom Vertrag bzw. dessen noch zu erfüllendem Teil zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Dimex Food kann innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Ablauf der Nachfrist ihr Wahlrecht ausüben, anderenfalls kann sie lediglich Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen.

Verlangt die Dimex Food Schadensersatz statt der Leistung, so kann sie die Schadensfeststellung insbesondere durch Selbsthilfeverkauf oder Preisfeststellung bewirken. Wird ein angedrohter Selbsthilfeverkauf nicht oder nicht in gehöriger Zeit bewirkt, so bleibt das Recht auf Schadensersatz bestehen. Erfolgt die Schadensfeststellung durch Preisfeststellung, so gilt als Stichtag für die Preisfeststellung der erste Arbeitstag nach Ablauf der Nachfrist.

- (11) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Gefährdung der Leistung, Insolvenz

Die Dimex Food ist berechtigt, die Ausführung des Vertrages, auch die Lieferung von Teilmengen zu verweigern,

- a. falls nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder der Dimex Food ein Sachverhalt bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, es sei denn, dass Vorauszahlungen geleistet werden oder die Zahlungen in anderer, die Dimex Food sicherstellende Weise (z.B. Bankgarantie) gewährleistet sind;
- b. solange der Kunde sich mit dem Abruf einer Lieferung oder mit einer Zahlung aus irgendeinem mit der Dimex Food geschlossenen Vertrag im Rückstand befindet;
- c. wenn das Unternehmen des Kunden nach Vertragsabschluss liquidiert, auf einen Dritten übertragen oder ins Ausland verlegt wird;
- d. oder wenn das Unternehmen des Kunden nach Vertragsabschluss eine andere Rechtsform erhält und sich aufgrund der Änderung berechnete Zweifel an der Vertragserfüllung durch den Kunden ergeben, es sei denn, dass Vorauszahlungen geleistet werden oder die Zahlungen in anderer, die Dimex Food sicherstellende Weise (z. B. Bankgarantie) gewährleistet sind.

6. Lieferverzug, Rücktritt, Haftung

- (1) Wir kommen nicht vor Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist mit unserer Liefer- oder Leistungsverpflichtung in Verzug.
- (2) Bei höherer Gewalt ist die Dimex Food für die Dauer der höheren Gewalt von der Leistungspflicht entbunden. Unter höhere Gewalt fallen unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Streiks, Aussperrungen, Krieg, Fabrikbesetzungen, Feuer, Ausfälle von Zulieferern, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, Ernteverzögerungen, Ernteauffälle, Folgen einer Energiekrise oder behördliche Maßnahmen im In- und Ausland sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse. Es wird klargestellt, dass im Falle einer Epidemie oder Pandemie auch dann höhere Gewalt und somit ein Leistungshindernis vorliegt, welches die Vertragsparteien von der Leistungspflicht befreit, wenn die Epidemie- bzw. Pandemielage bei Vertragsschluss bereits vorhersehbar oder sogar eingetreten war und aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs und der unklaren Dauer einer solchen Epidemie- oder Pandemielage sich ein Leistungshindernis oder Leistungsschwernis entwickelt.
- (3) In den Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir Sie unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt bzw. über die nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung persönlich, telefonisch oder schriftlich informiert haben und Ihnen unverzüglich etwaig erfolgte Gegenleistungen erstatten.

- (4) Verzögert sich die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen, haften wir ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Eine vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen durch Sie gilt als Verzicht auf Ihre vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche, wenn Sie die Verspätung nicht innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Ablieferung rügen. Wir verpflichten uns, Sie auf dem Lieferschein oder in der E-Mail, mit der wir Ihnen diesen übersenden, auf diese Folge besonders hinzuweisen.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (7) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesem Abschnitt vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit Sie anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangen.
- (8) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Qualität der Ware, Abnahme, Verpackungen

- (1) Die Qualität der zu liefernden Ware richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Grundlage der Qualität ist die handelsübliche Beschaffenheit unsere Ware gemäß den Spezifikationen unserer Produkte, namentlich hinsichtlich Zusammensetzung, Reinheit und Unverdorbenheit. Die Produkte müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Die Höhe des Wassergehaltes und des natürlichen Fremdbesatzes bei Speiseölen sind kein selbständiger Beanstandungsgrund, solange sie die Brauchbarkeit der Ware für den Kunden nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigen.
- (2) Wird nach Muster verkauft, so gilt dasselbe nur als Typmuster. Geringere Abweichungen der Lieferungen von Mustern – bei Ölen auch im Hinblick auf die Farbe und Mahlung – sind zulässig. Die Bezeichnung „wie gehabt“ ist als „ungefähr wie gehabt“ zu verstehen.
- (3) Die Ware ist nach Empfang durch den Kunden unverzüglich auf die richtige Menge und Qualität zu überprüfen. Mengen- bzw. Qualitätsbeanstandungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Auslieferung anzuzeigen. Erfolgt eine rechtzeitige und berechtigte Mangelbeanstandung, besteht ein zweimaliges Nacherfüllungsrecht der Dimex Food. Der Dimex Food ist stets ausreichend Zeit zur Untersuchung der gerügten Waren zu geben.

- (4) Mit der Annahme der Ware unterzeichnet der Kunde den Lieferschein (auf Papier oder elektronisch auf einem PDA) zur Bestätigung des Erhalts.
- (5) Mit unbeanstandeter Übernahme der Ware durch den Kunden endet die Haftung der Dimex Food wegen nicht sach- bzw. vertragsgemäßer Verpackung oder Verladung.
- (6) Erfolgt eine Lieferung in Behältnissen oder Leihverpackungen der Dimex Food, ist der Kunde verpflichtet, diese sofort nach Eintreffen zu entleeren und auf seine Kosten an die Versandstelle zurückzusenden, falls die Dimex Food keine andere Weisung erteilt.
- (7) Der Kunde haftet für den Verlust, die Beschädigung oder die Verunreinigung der von der Dimex Food gestellten Transportbehältnisse bis zu ihrem Wiedereintreffen. Die Dimex Food kann für unbrauchbar gewordene, beschädigte bzw. in Verlust geratene Transportmittel den Wiederbeschaffungspreis bzw. die Reparaturkosten verlangen. Die Verwendung von Leihverpackungen oder Behältnissen der Dimex Food im Betrieb des Kunden oder für Dritte ist nicht gestattet.
- (8) Die Dimex Food ist gemäß der Regelungen des VerpackG dazu verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 VerpackG, die als nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht das Zeichen eines Systems der flächendeckenden Entsorgung (wie etwa den „Grünen Punkt“ der Duales System Deutschland GmbH oder das „RESY“-Symbol) tragen, der gleichen Art, Form und Größe, die dem Kunden mit der zugelieferten Ware von Dimex Food übergeben wurden, am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Sollte der Kunde diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, so hat der Kunde sich mit der für ihn zuständigen Vertriebsorganisation vor dem Versand der Waren in Verbindung zu setzen. Dimex Food behält sich in diesem Fall vor, separate Regelungen für den Ort der Verpackungsrückgabe und die Kostentragung zu treffen.

8. Zahlung, Rechnung

- (1) Der Rechnungswert ist grundsätzlich ohne Abzug bei Lieferung fällig und wird durch SEPA-Firmenlastschrift / SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen, sofern nicht sofortige Zahlung in bar bei Anlieferung durch Sie oder uns verlangt oder eine Überweisung durch Sie oder ein abweichendes Zahlungsziel zwischen der Dimex Food und Ihnen anderweitig schriftlich vereinbart wurde. Zahlungen an von der Dimex Food ausgewiesene Inkassoberechtigte müssen von diesen mit einer Originalquittung bestätigt werden.
- (2) Geraten Sie mit Zahlungen in Rückstand, so kann die Dimex Food noch nicht ausgeführte Lieferungen ohne weitere Erklärungen stornieren und Sie von der Belieferung ausschließen oder wahlweise sofortige Zahlung in bar bei Anlieferung verlangen. Es gelten ansonsten die gesetzlichen Regeln hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzugs.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel (sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist) am Tag der Lieferung und nur noch elektronisch per E-Mail aus Gründen der Nachhaltigkeit und zur Vereinfachung unserer Prozesse. Der Kunde erhält von uns die Rechnungen auf elektronischen Weg an die bei der Dimex Food hinterlegte E-Mail-Adresse des Kunden.

- (4) Der Kunde verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Sofern der Kunde auf der Zusendung von Rechnungen in Papierform besteht, können Abweichungen im Einzelfall vereinbart werden. Empfängerseitig ist der Kunde dafür verantwortlich, dass sämtliche elektronischen Zusendungen der Rechnungen per E-Mail an die jeweils bei uns hinterlegten E-Mail-Adressen zugestellt werden können.
- (5) Änderungen des Rechnungsempfängers, der E-Mail-Adresse oder der postalischen Adresse sind der Dimex Food unverzüglich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die zuletzt hinterlegte E-Mail-Adresse oder Postadresse des Kunden gelten als zugegangen. Die Dimex Food haftet nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Kunde trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.
- (6) Der Kunde hat innerhalb angemessener Frist die Rechnungsstellung zu überprüfen. Reklamationen unserer Rechnungsstellung nach Ablauf nach 14 Tagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde.

9. Zusammenarbeit bei (behördlicher) Beanstandung

- (1) Die Zusammenarbeit mit Ihnen bei eventuellen lebensmittelrechtlichen, eichrechtlichen, produkthaftpflichtrechtlichen und produktsicherheitsrechtlichen Beanstandungen, insbesondere behördlicher Art, wird wie folgt geregelt:
- (2) Sie informieren uns unverzüglich über alle Details.
- (3) Falls Behörden der Lebensmittelüberwachung oder andere Institutionen, die kraft gesetzlicher Regelung hierzu berechtigt sind, aus den von Dimex Food gelieferten Waren Proben ziehen, haben Sie darauf zu achten, dass der jeweilige Prüfer zu einer jeden Probe eine versiegelte Gegenprobe zurücklässt und eine schriftliche Bestätigung über die Probeentnahme ausstellt. Sie verzichten nicht gegenüber dem Probenehmer auf das Hinterlassen einer amtlichen Gegen- oder Zweitprobe. Sie veranlassen, dass Ihre Mitarbeiter/innen und Gehilfen/innen etc. amtliche Probennahme-Protokolle nicht gegenzeichnen.
- (4) Sie geben den Vertretern der Überwachungsbehörden, insbesondere auch dem Lebensmittelkontrolleur, keinerlei Auskünfte oder Angaben zur Sache. Auf Ihr Aussageverweigerungsrecht als Inverkehrbringer von Lebensmitteln wird verwiesen. Vielmehr erfolgen Auskünfte oder Angaben zur Sache gegenüber den Behörden nur in enger Abstimmung mit dem von uns beauftragten Rechtssachverständigen und gemäß dessen Empfehlung.
- (5) Sie sind sodann verpflichtet, die Gegenprobe sachgerecht und möglichst lange haltbar zu verwahren, Dimex Food unverzüglich über die Probeziehung zu informieren und uns eine Kopie oder eine Abschrift des Probeentnahmescheins zu übermitteln. Schäden, die Dimex Food durch die Nichtinformation über eine Probeziehung oder die unsachgemäße Lagerung der Gegenprobe

entstehen tragen Sie. Falls Dimex Food dies wünscht, stellen Sie uns unverzüglich eine eventuell amtliche hinterlassene Gegen- oder Zweitprobe zur Untersuchung durch einen von uns beauftragten amtlich zugelassenen Sachverständigen zur Verfügung. Sie teilen den wesentlichen Inhalt des behördlichen Verdachts und der behördlichen Untersuchungskriterien mit.

- (6) Wird im Zusammenhang mit einem unserer Produkte auch gegen Sie ermittelt, weisen Sie den von Ihnen beauftragten Rechtsberater zur engen Kooperation mit unserem Rechtssachverständigen an.
- (7) In jedem Fall verschaffen Sie uns bei Beanstandungen unserer Ware eine vollständige Dokumentation über Transport- und Lagerbedingungen der Ware bis hin zur Abgabe an den Endverbraucher. Dies dient zur gemeinsamen Feststellung des Umfangs der jeweiligen Haftung im konkreten Einzelfall.
- (8) Sie gewährleisten, dass wir bei Ware, die Sie uns zur Verfügung stellen wollen, vorab die von uns beauftragten amtlich zugelassenen Sachverständigen repräsentative Stichproben und Untersuchungen durchführen können. Dies dient der gemeinsamen Feststellung und Antwort auf die Frage, ob eine Rücknahmepflicht besteht.
- (9) Bei einem mündlichen oder schriftlichen behördlichen Verkaufsstopp, Verkaufsverbot, Re-Exportverbot oder der Absicht eines Verkaufsstopps, einer Rücknahme oder eines Rückrufes einschließlich der öffentlichen Warnung werden Sie nicht ohne engstes Zusammenwirken mit uns Verteidigungsmaßnahmen durchführen, Erklärungen abgeben oder verbindliche Sachverhalte schaffen.
- (10) Wir schließen die Übernahme von gegen Sie oder Ihre Erfüllungsgehilfen verhängten Geldbußen, Geldstrafen oder Verfahrens- und Beratungskosten, auch wenn dies im Zusammenhang mit unserer Ware erfolgt, aus.

10. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Die Dimex Food behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur restlosen Begleichung ihrer Gesamtforderungen, auch aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen, aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- (2) Bis zur restlosen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die Dimex Food aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum („Vorbehaltsware“). Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne Warenlieferungen bezahlt ist, weil der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die laufende offene Saldenforderung der Dimex Food dient.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter haben Sie uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haften Sie für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Sie sind berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten bzw. weiter zu verkaufen; treten uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die Ihnen aus der Weiterveräußerung gegen Ihre

Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleiben Sie auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommen, nicht in Zahlungsverzug geraten und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass Sie uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilen. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- (5) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung oder Verarbeitung in der Weise, dass Ihre Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass Sie uns anteilmäßig Miteigentum übertragen. Sie verwahren das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Ihr Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Datenschutz

- (1) Dimex Food ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der Dimex Food zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäfts erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben.
- (2) Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die, zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an Dimex Food zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen. Hierzu verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter: <https://www.dimexfood.de/datenschutz>

12. Beschwerdeverfahren

- (1) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese finden Sie auf <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr>.
- (2) Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das UN-Kaufrecht findet auch bei ausländischen Vertragspartnern keine Anwendung, außer wir stimmen dem schriftlich zu.
- (2) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen der Dimex Food das Lager oder Depot von Dimex Food (EXW Incoterms 2020). Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist Trier, es sei denn, wir haben mit Ihnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich zu fassen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, nach Wahl der Dimex Food der Sitz der Dimex Food oder der Sitz des Kunden. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

14. Änderungen dieser Verkaufs- und Geschäftsbedingungen

Dimex Food kann diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)“ jederzeit ändern, erweitern oder anpassen. Dimex Food wird den Kunden mindestens 6 Wochen vor Änderung der AGB schriftlich informieren. Änderungen dieser AGB gelten als genehmigt, sofern der Kunde bis zum Inkrafttreten nicht widerspricht.